

NATURA

Die wichtigsten Änderungen für bestehende Versicherte

Die CONCORDIA aktualisiert per 2022 ihre Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB und ZVB). In diesem Dokument finden Sie die wichtigsten Änderungen bei der Zusatzversicherung NATURA für bestehende Versicherte auf einen Blick.

Im Zuge der VVG-Revision wird die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen von bisher zwei auf fünf Jahre verlängert (Art. 31.4 AVB Pflegezusatzversicherungen). Umgekehrt kann die CONCORDIA Prämienforderungen für bisherige Kundinnen und Kunden aufgrund des Bestandsschutzes (Art. 43 AVB Pflegezusatzversicherungen) weiterhin nur zwei Jahre geltend machen.

Für Versicherte, welche ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder sich längere Zeit im Ausland aufhalten, ist neu eine Sistierung der Versicherung für maximal zwei Jahre möglich (Art. 19 AVB Pflegezusatzversicherungen). Bei der Rückkehr in die Schweiz sind die Versicherten von einer erneuten Gesundheitsprüfung befreit.

Neu können Sie sämtliche Willensäußerungen oder Mitteilungen, die bisher schriftlich erfolgen mussten (z. B. Antrag auf Sistierung, Kündigung) auch elektronisch tätigen (Art. 7 AVB Pflegezusatzversicherungen). Zulässige Kanäle sind:

- Mitteilungen über das Kundenportal der CONCORDIA.
- Mitteilungen über das elektronische Kontaktformular der CONCORDIA mit Identitätsprüfung.
- Eingescannte PDF-Dokumente mit Unterschrift, die per Mail bei der CONCORDIA auf info@concordia.ch oder der in der Police bezeichneten Mail-Adresse eingehen.
- Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur an die CONCORDIA auf info@concordia.ch oder an die in der Police bezeichnete Mail-Adresse.

Die CONCORDIA ändert die Bezeichnung der von ihr anerkannten Fachpersonen (Art. 4 ZVB NATURA). Die bisher gültigen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch bei alternativmedizinischen Behandlungen bleiben unverändert.
